

Schmankerl aus den Gesetzen

Zu Beginn wieder das schöne Sprüchlein, um eventuellen Mißverständnissen vorzubeugen: Diese Auszüge sind nicht dazu gedacht, zu unterstellen, daß es an allen Instituten Mißstände gibt. Sie sind aber sehr wohl dazu gedacht, Euch zu zeigen, daß dennoch nicht alles erlaubt ist.

Prüfungsanmeldung

„Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist sie oder er berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen ... den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen.“ (UniStG '97, §53(3))

Auf gut Deutsch: Ihr müßt *mindestens 2 Wochen lang* die Möglichkeit haben, Euch zu einer Prüfung anzumelden. (Und wenn Ihr vergeßt, Euch abzumelden, und nicht antretet, darf Euch auch nichts passieren - siehe letztes Mal.)

Prüfungsanmeldung - Teil 2

„Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Studienplan festgelegten Anmeldevoraussetzungen erfüllt hat.“ (UniStG '97, §55(1))

Auf gut Deutsch: *Nicht* das Institut oder der Professor/die Professorin legt fest, wer zu einer Prüfung antreten darf oder nicht, sondern die *Studienkommission*. Diese Anmeldevoraussetzungen müssen *im Studienplan* (nachzulesen z.B. im Studienführer, Internet oder bei Eurer Fachschaft/Basisgruppe) stehen, sonst sind sie *nicht gültig!*

Wiederholung von Prüfungen

„Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluß des betreffenden Studienabschnitts einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Anreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.“ (UniStG '97, §58(1))

Ergo: Auch wenn Ihr eine positive Prüfung wiederholen wollt, gibt es Einschränkungen!

Wiederholung von Prüfungen - wie oft?

„Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen ... im ersten Studienabschnitt ... dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal zu wiederholen“ (UniStG '97, §58(2))

Auf gut Deutsch: In *einer* Studienrichtung dürft Ihr im 1. Abschnitt insgesamt 4-mal, im 2. und 3. Abschnitt maximal 5-mal antreten. Wenn Ihr Euch Prüfungen aus anderen Studienrichtungen anrechnen lassen wollt, dann *müßt* Ihr in der *Ziel-Studienrichtung* mindestens noch einen Wiederholungsversuch frei haben (egal ob kommissionell oder nicht - siehe unten!)

Wiederholung von Prüfungen - kommissionell oder nicht?

„Ab der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.“ (UniStG '97, §58(4))

Auf gut Deutsch: *Keiner* kann Euch zwingen, zu einer Prüfung kommissionell anzutreten (außer es ist im Studienplan festgeschrieben...). Ab der 3. Wiederholung *dürft* Ihr eine kommissionelle Prüfung beantragen.

Zeugnisse/Noten

„Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekanntzugeben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.“ (UniStG '97, §57(7))

„Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. ...“ (UniStG '97, §47(5))

Auf gut Deutsch: Bei mündlichen Prüfungen *muß* Euch die Note *sofort* mitgeteilt werden. Wenn Ihr nicht versteht, warum Ihr negativ wart, dürft Ihr eine (sachliche) Begründung verlangen. Die Zeugnisse *müssen spätestens nach vier Wochen* fertig sein! Die Studienabteilung (Alte Technik) verursacht hier kaum Verzögerungen. Wenn es Probleme mit den Fristen gibt, müßt Ihr Euch direkt an den/die Professor(in) oder am besten an uns (die Hochschüler-schaft) wenden.

Am Schluß noch eine kleine Aufmunterung. Laßt Euch nicht von griesgrämigen Sekretärinnen verunsichern, Ihr habt durchaus Eure Rechte. Manchmal entstehen Nachteile für Euch, nur weil die betreffenden Institute die gesetzlichen Vorschriften nicht wirklich kennen (wollen). Aber wenn Ihr mit sachlich fundierten (also gesetzlich gedeckten) Wünschen an die Institute herantretet, wird Euch das auf gar keinen Fall auf den Kopf fallen! Und wenn Ihr Bedenken habt, selbst aktiv zu werden, dann wendet Euch doch an die Hochschüler-schaft. Wir helfen Euch!

• Peter Feldbaumer

